

CV NRW e.V. · Reinoldstraße 7-9 · 44135 Dortmund

Reinoldstraße 7-9
44135 Dortmund

Tel.: 0231 - 54 50 56 - 0
Fax: 0231 - 54 50 56 - 11

geschaeftsstelle@cvnrw.de | www.cvnrw.de

An die Mitgliedschöre
im CHORVERBAND NRW e.V.

27.06.2021

Corona-Hilfsprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW für die Dachverbände der Laienmusikvereine der AG Laienmusik im LANDESMUSIKRAT NRW: Pauschalförderung

Liebe/r Vereinsvorsitzende/r
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Auszahlung der Mittel für die zweite Förderrunde für die Laienmusik freigegeben. Am 15.06.2021 hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW weitere Mittel zur Förderung der Laienmusik in einem Gesamtvolumen von 1.000.000,00 Euro freigegeben. Dem CHORVERBAND NRW e.V. wurde davon für das gesamte Corona-Jahr 2021 der Betrag von **80.000 Euro** zugeteilt.

Am Mittelaufwuchs und an der Vereinfachung der Vergabekriterien wurden die Präsident/innen der nordrhein-westfälischen Laienmusikverbände der AG Laienmusik im LANDESMUSIKRAT NRW und die Schatzmeister der Laienmusikverbände im Vorhinein in diversen Sitzungen beteiligt. Die Chöre der Mitgliedsverbände können nun einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jeweils 500 Euro bei ihrem Verband beantragen, ein Betrag, der in besonderen Fällen auch mehrfach, bis zu einer Maximalsumme von 2.500 EUR, ausbezahlt werden kann.

Wir erwarten eine hohe Anzahl von Anträgen der Chöre im CV NRW, können jedoch nur so viele Auszahlungen vornehmen, bis die gesamte Fördersumme ausgezahlt ist. Sollte ferner nach Sichtung und Prüfung aller Anträge die Gesamtsumme nicht ausreichen, würde die Jury auf die Option der mehrfachen Vergabe der Pauschalsumme an einzelne Chöre verzichten. Aufgrund der mehrfach begründeten angespannten Finanzlage im CV NRW werden wir in dieser zweiten Förderrunde keine Erhöhung aus Verbandsmitteln gewähren können. Diesem Vorschlag hat das Präsidium einstimmig zugestimmt.

Der einfachen Handhabung halber ist diesem Schreiben ein **Antragsformular** beigelegt.

Folgende Fristen sind zwingend einzuhalten:

Bis zum **31. August 2021 muss** der Antrag in der Geschäftsstelle des CV NRW mit einer kurzen Sachbegründung einschließlich den Belegen wie Rechnungen, Verträge usw. (alles im Original) **ausschließlich per Post** (es gilt der Posteingangsstempel) fristgerecht eingegangen sein.

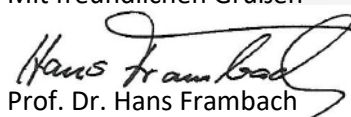
Die Prüfung der Anträge wird durch eine Jury ab dem 06. September 2021 erfolgen. Chöre, deren Anträge positiv beschieden werden, erhalten die Zuwendung in Höhe von 500 EUR und einen formlosen Positivbescheid als Standardschreiben per E-Mail. Chöre, deren Antrag negativ beschieden werden, erhalten einen formlosen Negativbescheid als Standardschreiben per E-Mail.



Ferner zu beachten:

- Nur Mitgliedschöre des CHORVERAND NRW sind antragsberechtigt.
- Anträge müssen postalisch bis zum 31.08.2021 eingereicht werden.
- Anträge, die per E-Mail eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden.
- Anträge ohne die geforderten Anlagen können nicht bearbeitet werden.
- Fehlende Unterlagen können nicht nachgereicht werden.
- Die durch die Corona-Pandemie verursachte Deckungslücke zwischen den für 2021 geplanten Einnahmen und den notwendigen Ausgaben muss mindestens 500 EUR betragen.
- Bei den Ausgaben sind Versicherungsbeiträge, Mitgliedsbeiträge an Sängerkreise, CV NRW oder DCV nicht anrechenbar.
- Chorleitungsverträge oder andere Honorarverträge, Miet- oder Pachtverträge für Probenräume bitte nur im Original eingereichen.
- Wenn keine Verträge, nur mündliche Absprachen existieren, müssen Kontoauszüge im Original eingereicht werden. (Nachweis, dass Honorare oder Mieten im Jahr 2021 (weiter)bezahlt wurden.)
- Honorare können nur als Ausgaben angeführt werden, wenn dem gezahlten Honorar eine nachweisbare Gegenleistung gegenübersteht (Erstellung von Probenbändern, digitale Proben oder Coachings und alle anderen denkbaren Probenformen, die tatsächlich stattgefunden haben). Die Nachweise sind einzureichen.
- Der antragstellende Verein darf im Jahr 2021 keine Mittel aus anderen staatlichen Hilfsprogrammen zur Corona-Krise erhalten haben (Ausschluss von Doppelförderung).
- Für Zwecke der Nachprüfung durch das Land NRW sind die Unterlagen mit Belegen fünf Jahre aufzubewahren.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Fragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an die Geschäftsführung, dorothee.fontein@cvnrw.de

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Frambach

Vizepräsident „Finanzen“ im CHORVERBAND NRW e.V.